

28.4.2009

**Förderung von kleinen und mittleren Unternehmen  
aus arbeitsmarktpolitischen Gründen  
gemäß § 27a Arbeitsmarktförderungsgesetz (AMFG)**

# **Arbeitsmarktpolitische Förderungen gemäß § 27a AMFG**

## **1. Zielsetzungen**

Im Sinne der aktiven Arbeitsmarktpolitik zur Erreichung und Aufrechterhaltung der Vollbeschäftigung sowie zur Verhütung von Arbeitslosigkeit stellt die Gewährung von Förderungen an Unternehmen ein Instrument dar, um im Zusammenhang mit einem Investitionsvorhaben Arbeitsplätze in Gebieten, deren sozioökonomische Situation insbesondere von hoher struktureller Arbeitslosigkeit und geringer wirtschaftlicher Leistungsfähigkeit gekennzeichnet sind, zu sichern bzw. zu schaffen. Mit Hilfe dieses Instrumentariums soll die schlechte Wirtschaftslage in einem regional benachteiligten Bereich verbessert werden.

Neben der arbeitsmarktpolitischen Zielsetzung sind jedoch auch volkswirtschaftliche und betriebswirtschaftliche Gesichtspunkte zu beachten, wobei jedoch die arbeitsmarktpolitischen Intentionen im Mittelpunkt stehen.

Vorrangig ist die Schaffung von neuen Arbeitsplätzen. In besonders begründeten Einzelfällen kann die Förderung als Instrument einer modernen, innovationsorientierten Standortsicherung zur Sicherung von Arbeitsplätzen eingesetzt werden.

## **2. Kriterien für die Beurteilung der Förderungswürdigkeit**

### **2.1. Arbeitsmarktpolitische Kriterien**

- arbeitsmarktpolitische Bedeutung des Förderprojektes
- Schaffung und Sicherung von primär höher qualifizierten Arbeitsplätzen (Qualifikationssteigerungen)
- Struktur und Entwicklung der Arbeitslosigkeit, wie z.B. in bezug auf Langzeitarbeitslosigkeit, berufliche Integration von Jugendlichen und Frauen etc.
- Gleichbehandlung von Frau und Mann im Arbeitsprozess

## **2.2. Volkswirtschaftliche Kriterien**

- strukturpolitische Relevanz des Projektes, wie z.B. im Hinblick auf den innovativen Gehalt sowie auf die Entwicklung der Nachfrage
- Umweltverträglichkeit des Projektes
- Berücksichtigung der sektoralen Inzidenz: Es kommen jedenfalls die beihilfenrechtlichen Sondervorschriften in der jeweils geltenden Fassung, die für bestimmte Sektoren der Industrie gelten, zur Anwendung.
- Beim Einsatz von Arbeitsmarktförderungsmitteln sind nicht nur die unmittelbaren Auswirkungen, bezogen auf das Unternehmen zu betrachten, sondern die komplexen Zusammenhänge, die sich aus der Position der Firma gegenüber anderen Unternehmen ergeben und vom Markt bestimmt werden.

## **2.3. Betriebswirtschaftliche Kriterien**

- Das Förderbegehren ist vor Beginn der Projektausführung zu stellen.
- Vorlage eines plausiblen, prüffähigen, längerfristigen Unternehmenskonzeptes für den Leistungs- und Finanzbereich.
- Begründete, positive Erfolgsaussichten des Projektes. Um zu gewährleisten, dass die produktiven Investitionen rentabel und gesund sind, muss der Beitrag des Förderungsnehmers zu ihrer Finanzierung mindestens 25 % betragen.
- Die Gesamtfinanzierung muss sichergestellt sein.
- Innovatorischer Gehalt des zu fördernden Unternehmens bzw. des zu fördernden Projektes (z. B. Einsatz innovativer Produktionsverfahren bzw. –technologien, innovatorischer Gehalt der erzeugten Produkte)
- Förderbar sind sogenannte Erstinvestitionen. Unter einer Erstinvestition ist die Anlageinvestition bei der Errichtung einer neuen Betriebsstätte, bei der Erweiterung einer bestehenden Betriebsstätte oder bei der Vornahme einer grundlegenden Änderung des Produkts oder des Produktionsverfahrens einer Betriebsstätte durch Produktumstellung oder Modernisierung) zu verstehen.

- Die Förderung kann sich beziehen auf:
  - Bauinvestitionen
  - Maschineninvestitionen
  - Immaterielle Investitionen (projektbezogene Entwicklungskosten, die unmittelbar mit der Investition zusammenhängen, projektbezogene Schulungs- und/oder Personalkosten) erstrecken.

Im Falle von Klein- und Mittelbetrieben können die Kosten der Investitionen in immaterielle Aktiva in Form von Technologietransfer durch Erwerb von Patentrechten, Lizenzen, Know-how oder nicht patentierten technischen Kenntnissen grundsätzlich in voller Höhe berücksichtigt werden.

Die beihilfefähigen immateriellen Aktiva müssen in allen Fällen bestimmte Voraussetzungen erfüllen:

- Sie müssen als abschreibungsfähige Aktivposten angesehen werden.
- Sie müssen bei einem Dritten zu Marktbedingungen erworben worden sein.
- Sie müssen von dem Unternehmen auf der Aktivseite bilanziert werden und mindestens drei Jahre in der Betriebsstätte verbleiben.

- Nicht förderbare Investitionen bzw. Kosten:
  - Kosten vor Projektbeginn
  - Ankauf von Grundstücken
  - Ankauf von gebrauchten Maschinen und Anlagen, Reparaturen aller Art
  - Ankauf von PKW und Kombis
  - Ersatzinvestitionen
  - Leasingfinanzierte Projekte bzw. Projektteile

Von einer Förderung sind alle jene Unternehmen ausgeschlossen, die eine Rückforderung der Europäischen Kommission noch nicht erfüllt haben.

### 3. Zielgruppe

Die Zielgruppe stellen kleine und mittlere Unternehmen dar, die dem sachgüterproduzierenden Sektor zuzuordnen sind bzw. in einem engen wirtschaftlichen und technologischen Konnex zu ihm stehen.

Kriegsmaterialproduzierende Unternehmen sind von Förderungsmaßnahmen ausgeschlossen.

Das Vorliegen eines Klein- und Mittelbetriebes richtet sich nach den von der Europäischen Kommission vorgegebenen Definitionskriterien in der jeweils geltenden Fassung. Ab dem 1.1.2005 gelten die Kriterien der KMU-Definition gemäß der Empfehlung Nr. 2003/361/EG der Europäischen Kommission vom 6. Mai 2003.

Unternehmen der **Stahlindustrie** im Sinne von Anhang I der neuen Leitlinien für staatliche Beihilfen mit regionaler Zielsetzung sind von einer Regionalförderung ausgeschlossen, möglich ist eine KMU-Förderung ohne Regional-Boni.

Unternehmen der **Kunstfaserindustrie** im Sinne von Anhang II der Regionalleitlinien sind von regionalen Investitionsbeihilfen ausgeschlossen, möglich ist eine KMU-Förderung ohne Regional-Boni.

Beihilfen nach diese Richtlinie zugunsten von mittleren Unternehmen unterliegen während einer geförderten Umstrukturierungsphase der Einzelnotifikationsverpflichtung gem. § 88 Abs. 3 EG-Vertrag. In diesem Zusammenhang gelangen die Notifikationsformulare (siehe VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrages) zur Anwendung.

## **4. Art und Höhe der Förderung**

### **4.1. Art der Förderung**

Förderungen können in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, als Zinsenzuschuss, als Zuschuss oder in Form der Haftungsübernahme gewährt werden. Die Laufzeit der Darlehen kann bis zu 20 Jahre betragen, wobei ein tilgungsfreier Zeitraum bis zu 5 Jahren möglich ist. Verzinsliche Darlehen sind mit dem für Kredite des ERP-Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltenden Satz zu verzinsen.

Ein Zinsenzuschuss darf erst ab Anfall von Zinsen und nicht länger als 5 Jahre gewährt werden. Bei Vorliegen eines besonderen arbeitsmarktpolitischen Interesses kann dieser Zeitraum auf maximal 20 Jahre verlängert werden.

Es kann eine Haftungsübernahme in Form der Ausfallsbürgschaft bzw. in Fällen eines außergewöhnlich dringenden arbeitsmarktpolitischen Erfordernisses in Form der Haftung als Bürge und Zahler für Kredite und Darlehen mit einer Laufzeit bis zu 20 Jahren unter Bedachtnahme auf § 66 BHG und die im jährlichen Bundesfinanzgesetz und/oder einem besonderen Bundesgesetz in Sinne des Artikel 42 Abs.5 B-VG festgelegten Bedingungen mit Zustimmung des Bundesministeriums für Finanzen gewährt werden.

Die Beihilfenform richtet sich in der Regel nach betriebswirtschaftlichen Kriterien.

### **4.2. Kriterien für die Art und Höhe der Förderungen**

Die Förderungshöhe soll in einer angemessenen Relation zum arbeitsmarktpolitischen Interesse an der längerfristigen Sicherung bzw. Schaffung von Arbeitsplätzen stehen. Die Höhe der Förderungen richtet sich aber auch nach betriebswirtschaftlichen Kriterien und den Erfordernissen des jeweiligen Einzelprojektes. Gleichzeitig sind die o.a. Kriterien für die Vergabe von Förderungen in die Überlegungen einzu beziehen.

Bedacht zu nehmen ist in diesem Zusammenhang besonders auf Förderungen, die dem antragstellenden Unternehmen bereits in der Vergangenheit zuerkannt wurden bzw. auf Förderungen desselben Projektes durch andere Förderstellen.

### 4.3. Maximale Förderungsobergrenzen

Die maximalen Förderungsobergrenzen in bezug auf die Förderungen in Form von unverzinslichen oder verzinslichen Darlehen, Zinsenzuschuss, Zuschuss oder in der Form der Haftungsübernahmen richten sich nach einem einheitlichen Kriterium, nämlich nach dem Verhältnis (relative Bedeutung) der Beihilfen zur Förderungsbasis, wobei dieses Verhältnis als Prozentsatz ausgedrückt wird. Bei der Berechnung dieses Kriteriums wird die Beihilfe vor Besteuerung zugrundegelegt, d.h. das Bruttosubventionsäquivalent in Beziehung zur Förderungsbasis (= Bruttobeihilfenintensität) gebracht.

Die Förderungsbasis sind die Projektkosten bei der Errichtung eines neuen Betriebes, bei der Erweiterung eines bestehenden Betriebes oder bei der Vornahme von strukturellen Veränderungen (z.B. grundlegende Änderung von Produkten oder von Produktionsverfahren sei es durch Rationalisierung, Umstellung, Modernisierung etc.).

Werden die Beihilfe und/oder Projektkosten nicht nur in einem Jahr gewährt (liquidiert) bzw. getätigt, so werden die Zeitpunkte der Beihilfengewährung (Liquidierung) sowie des Anfalls der Projektkosten berücksichtigt. Dies geschieht durch Abzinsung der Projektkosten und der Beihilfe nach Kalenderjahren bis zu dem Jahr zurück, in dem die ersten Projektkosten anfallen. Als Abzinsungssatz gilt die Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes.

Das Bruttosubventionsäquivalent ergibt sich bei unverzinslichen bzw. verzinslichen Darlehen aus der Differenz zwischen dem Bezugsszinssatz (Prime rate für Investitionskredite zum Zeitpunkt des Anlaufens des Projektes) und dem Zinssatz, zu dem das gewährte Darlehen tatsächlich verzinst wird (= 0 bzw. der für Kredite des ERP-Fonds, ohne Bankspesen, jeweils geltende Satz).

Als Bruttosubventionsäquivalent bei Förderung in Form einer Haftungsübernahme gilt das Entgelt, das das Unternehmen im Falle der Übernahme der Haftung durch eine inländische Bank bezahlen müsste.

## **Folgende Förderungsintensitäten sind vorgesehen:**

- 10 % für "mittlere"<sup>1</sup> Unternehmen
- 20 % für "kleine"<sup>1</sup> Unternehmen
- insgesamt EUR 200 000,00 während 3 Jahren ("de minimis"-Regelung) entsprechend der Novelle der GruppenfreistellungsVO für de minimis-Beihilfen (VO. Nr. 69/2001).

Diese Förderquoten dürfen auch im Kumulierungsfall bei Beteiligung von anderen Förderstellen nicht überschritten werden.

Eine Überschreitung der jeweils zulässigen Beihilfenintensität ist nur unter Berücksichtigung von Kosten für Forschung und Entwicklung, Umweltschutz, Beratung, Ausbildung etc. (nach den jeweils geltenden Richtlinien der Europäischen Kommission) möglich.

## **4.4. Sicherstellung des Förderungszweckes**

Über die Gewährung von Förderungsmitteln ist ein schriftlicher Förderungsvertrag abzuschließen, der jene Bedingungen und Auflagen enthält, die gewährleistet werden sollen, dass der Förderungszweck erreicht wird.

Grundsätzlich ist eine Beschäftigungsgarantie von mindestens 3 Jahren zu vereinbaren, es sei denn, das Darlehen oder die Haftung wird für einen kürzeren Zeitraum zur Verfügung gestellt. Die Durchführung des Projektes sowie der Verbleib der geförderten Investitionen über die Dauer von mindestens 3 Jahren nach Abschluss des Projektes in der Betriebsstätte des Unternehmens sind in geeigneter Form nachzuweisen. Der Ersatz von Investitionen infolge des technologischen Wandels ist möglich. Zur Absicherung der Einhaltung der vertraglichen Verpflichtungen ist grundsätzlich - unter Berücksichtigung der Bonität des Unternehmens - eine Bankgarantie bzw. Bankbürgschaft erforderlich.

Kontrollen zur Überprüfung der Erreichung des Förderungszweckes und -zieles sind vorzusehen.

---

<sup>1</sup> lt. den von der EU-Kommission vorgegebenen Definitionskriterien

Der Jahresbericht und seine Gliederung erfolgen auf Basis VO (EG) Nr. 794/2004 der Kommission vom 21. April 2004 zur Durchführung der VO (EG) Nr. 659/1999 des Rates über die besonderen Vorschriften für die Anwendung von Art. 93 des EG-Vertrages.

Die Richtlinien für die Beihilfengewährung sind für alle Anwendungsfälle bindend.

Auf die Gewährung einer Förderung im Rahmen dieser Richtlinie besteht kein Rechtsanspruch.

Diese Richtlinie unterliegt der Verordnung (EG) Nr. 800/2008 der Kommission vom 6. August 2008 zur Erklärung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Gemeinsamen Markt in Anwendung der Artikel 87 und 88 EG-Vertrag (allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung).

In der Zeit vom 20. März 2009 bis zum 31. Dezember 2010 können Beihilfen im Rahmen der vorliegenden Richtlinien auch gemäß der Genehmigung der Europäischen Kommission vom 20.03.2009 [K(2009)2155] zur notifizierten Kleinbeihilfenregelung über EUR 500.000-Pauschalbeihilfen Österreichs aufgrund des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens für Erleichterungen für staatliche Beihilfen zur Bekämpfung der aktuellen Wirtschaftskrise (konsolidierte Fassung kundgemacht im Amtsblatt der Europäischen Union Nr. C 83 vom 7.4.2009) gewährt werden. Bei der diesbezüglichen Beihilfenvergabe sind insbesondere die spezifischen Bestimmungen für die Kumulierung nach Punkt 4.7. sowie für die Überwachung und Berichterstattung nach Kapitel 6 des Vorübergehenden Gemeinschaftsrahmens einzuhalten.